

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde **Maria Schmolln** von 30.09.2020 mit der eine **Kanalgebührenordnung für Maria Schmolln** erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Maria Schmolln (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke 21,00 Euro/m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 3.408,00 Euro.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.
Die Berechnung erfolgt von Außenkante zu Außenkante des betreffenden Objektes. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebaut sind. Befinden sich im Keller Wohnräume, wird der Kellervorraum zur Hälfte angerechnet.
 - a. Garagen, die nicht bzw. nicht ausschließlich gewerblich genutzt werden, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - b. Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

- c. Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Werden auch Räume und Gebäudeteile, wie z.B. Futterküchen, Milchammer, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte angeschlossen, so werden diese im Ausmaß der verbauten Fläche zugerechnet.
 - d. Außenmauern werden bis zu einer Stärke von 50 cm angerechnet.
 - e. **Kellerbars, Saunen, Waschküchen, Wintergärten und Hobbyräume** zählen zur Bemessungsgrundlage und werden mitgerechnet.
 - f. **Schwimmbäder** sind, sofern sie an den Kanal angeschlossen sind, mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
 - g. **Balkone, Logien und Terrassen** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - h. **Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (3) Für Gewerbebetriebe wird für alle zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten dienenden Gebäude (z.B. Kfz-Werkstätten, Metallverarbeitungsbetriebe, Holzverarbeitende Betriebe usw.) baulich abgeschlossenen Gebäudeteile und Einzelräume die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche entsprechend Abs. 2 als Bemessungsgrundlage herangezogen. Von dieser Bemessungsgrundlage erfolgt ein **Abschlag von 80%** der Berechnungsfläche. Zusätzlich wird entsprechend der festgestellten Belastungseinheiten (lt. Tabelle) die Kanalanschlussgebühr berechnet.
- Freistehende Hallen, welche keinen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss aufweisen, werden in die Berechnung nicht miteinbezogen.
- Die Belastungseinheitentabelle bildet einen Bestandteil dieser Verordnung. Die Kanalanschlussgebühr beträgt **je Bedarfseinheit € 670,00**, mindestens aber die Mindestanschlussgebühr.
- Der Wohnzwecken gewidmete Teil, ausgenommen Gasthäuser, ist in vorstehenden Bestimmungen nicht inbegriffen und wird gesondert berechnet.
- (4) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau, nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gem. § 2 Abs.5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung der Änderung schriftlich zu melden.
 - d) Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 5 lit. c an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
 - e) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80% jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Kanalbenützungsgebühr beträgt € 3,91 pro m³ des in das Kanalnetz eingeleiteten Abwassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler eingebaut ist.
Ist ein Wasserzähler eingebaut und es wird eine Wassermenge von 65m³ jährlich nicht überschritten, muss pro angeschlossener Liegenschaft die Gebühr für 65m³ Wasser entrichtet werden.
Ist kein Wasserzähler eingebaut, dann ist eine Pauschalgebühr in der Höhe von 65m³ Wasser pro angeschlossener Liegenschaft zu entrichten.
Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung wird der Durchschnittswert der letzten drei abgelesenen Jahre herangezogen.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr in Höhe von **€ 14,39** (NG 3-5), **€ 19,19** (NG 1-10), **€ 23,98** (NG bis 20) zu entrichten.
- (4) Für die Übernahme von Senkgrubeninhalten bzw. von Schlamm aus häuslichen Kleinkläranlagen ist eine Gebühr von **€ 3,91 pro m³** zu entrichten.
- (5) Für Zweitwohnsitze, die an das Kanalnetz angeschlossen sind und an denen keine Personen gemeldet sind, beträgt die Jahresbenützungsgebühr pauschal die Wassermenge von 65m³.
- (6) Für **Gartengewässer**, welche nicht in den Kanal abgeleitet werden ist keine Benützungsgebühr zu entrichten, wenn die technische Voraussetzung zum Nachweis der Verwendung der

Gartenwässer durch den Einbau eines Subzählers für die Gartenleitung erfolgt. Die Befüllung von Schwimmbädern, welche an den Kanal angeschlossen sind, hat über den Wasserzähler zu erfolgen. Wird ein Schwimmbad anderweitig befüllt, wird das Fassungsvermögen des Bades zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr herangezogen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke

bis 1.000 m²	jährlich pauschal	0,15 Euro/m²
von 1.001 bis 2.000 m²	jährlich pauschal	175,00 Euro
von 2.001 bis 3.000 m²	jährlich pauschal	200,00 Euro
über 3.000 m²	jährlich pauschal	300,00 Euro

§ 6

Entstehen des Abgabeanpruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (3) Die Kanalbenützungsgebühr ist halbjährlich und zwar jeweils am 15. Mai und 15. November eines jeden Jahres und die Bereitstellungsgebühr ist jährlich am 15. Februar im Nachhinein zu entrichten.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9

Jährliche Anpassung

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung von 21.08.2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 01.10.2020

Abgenommen am: 16.10.2020

Belastungseinheitentabelle

1. Begriff:

Eine Belastungseinheit (BE) ist 1 Einheit, deren Wasserverbrauch bzw. Abwasseranfall dem eines ständigen Einwohners entspricht, wobei allgemein 50 m³ im Jahresdurchschnitt je Einheit und Tag angenommen werden.

2. Zweck:

Die auf Grund dieser Tabelle ermittelten Bedarfseinheiten geben mit € 670,00 multipliziert, die Eigenleistung des Interessenten.

3. Einzelne BE:

Allgemeiner Bedarf:

1 ständiger Bewohner	1,00 BE
1 Wochenend- oder Sommerhausbewohner	1,00 BE
1 Schul- oder Kindergartenkind	0,20 BE
1 Krankenhausbett (inkl. Personal)	4,00 BE
1 Altersheimplatz	1,00 BE

Gewerblicher Bedarf:

1 Kleingewerbe bzw. 1 Ordination (Arzt, Zahnarzt, Dentist, Frisör, Lebensmittelgeschäft, Bäckerei, Konditorei, Fleischverkaufsladen, Tankstelle)	1,00 BE
1 Betriebsangehöriger, der nicht im Betriebsgebäude wohnt	0,30 BE
1 Sitzplatz in einem Gasthaus mit ständigem Betrieb	0,20 BE
1 Fremdenzimmer ganzjährig besetzt	1,00 BE
1 Fremdenzimmer halbjährig (Sommer- oder. Wintersaison)	0,50 BE
1 Fremdenbett vierteljährig (1 Saison)	0,25 BE
1 Sitz im Gasthaus- oder Kinosaal	0,02 BE
1 Sitz in einem Nebenzimmer mit nicht ständigem Betrieb	0,02 BE
1 Fleischhauer mit 50 Großviehschlachtungen pro Jahr	2,00 BE
mit 50 Kleinviehschlachtungen pro Jahr	1,00 BE
mit 400 Hühnerschlachtungen pro Jahr	1,00 BE
Molkereien: Je 100 lt. Milch Tageslieferung	
Frischmilchmolkereien und Milchsammelstellen	1,00 BE
Buttererzeugungsbetriebe	2,00 BE
Käseerzeugungsbetriebe	2,00 BE
Brauereien: je 1.000 hl Jahresausstoß	10,00 BE
Getränkeerzeugungen: je 1.000 hl Jahresausstoß	5,00 BE
Wäschereien: je 1.000 kg Trockenwäsche pro Jahr	2,00 BE
Transportunternehmen: je 1 LKW, je 1 Omnibus	1,00 BE
1 Taxi	0,50 BE
Service-Stationen und Reparaturwerkstätten:	
1 Waschplatz mit Handbetrieb	2,00 BE
1 Waschplatz mit Maschinenbetrieb	6,00 BE